36. Bur Auslegung bes § 243 Abj. 2 568.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juni 1930 i. S. Ch. AG. (Bekl.) w. Speleute R. (Rl.). II 105/30.
 - I. Landgericht Frankenthal, Rammer für Sanbelssachen.
 - II. Oberlandesgericht Zweibruden.

Die Erstlägerin, die mit ihrem Chemann, dem Aweitkläger. im Güterstand der Verwaltung und Nutniehung des Bürgerlichen Gesethuches lebt, ist Aftionarin der verklagten Aftiengesellschaft, die am 15. September 1923 gegründet und am 23. September 1923 im Handelsregister eingetragen worden ist. Nach § 2 der Satzung ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, und zwar sollte das erste Geschäftsiahr mit dem 31. Dezember 1923 endigen. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats war durch § 13 der Saxung auf die nach § 243 Abs. 3 HBB. längstmögliche Reit festgelegt. Die erste orbentliche Generalversammlung der Beklagten fand am 5. Juli 1924 statt mit ber Tagesordnung: Genehmigung ber Bilanz und Gewinn- und Berluftrechnung von 1923, der Goldmarkeröffnungsbilanz u. a. m. Am 17. Dezember 1924 wurde eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten: Gegenstände der Tagesordnung waren die Anderung der Goldmarkeröffnungsbilanz, die Umstellung des Aktienkapitals, Satungsänderung und Wahl des Aufsichtsrats. Au letterem Bunkt gab nach dem Brotofoll über die Generalversammlung der Borsigende bekannt, daß gemäß § 243 Abs. 2, 3 HB. der Aufsichtsrat neu zu mählen sei. Widerspruch erhob sich nicht. Es wurden dann die seitherigen Aussichtszatsmitglieder von der Versammlung. in der das ganze Grundfapital vertreten war, einstimmig wieder-

gewählt. Die Gewählten, die alle perfönlich anwesend waren, erflärten sofort die Annahme der Wahl. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. März 1926 wurde der Zweitkläger an Stelle seines ausgeschiedenen Schwiegervaters in den Aufsichtsrat gewählt. Über die Bilanz für das Geschäftsjahr 1924 saßte die ordentliche Generalversammlung vom 12. August 1925 Beschluß. Am 14. November 1928 tagte eine außerordentliche Generalversammlung der Beklagten, auf deren Tagesordnung u. a. die Neuwahl des Auffichtsrats stand. Gegen die Erledigung dieses Punktes erhoben der Aweitfläger, der die Aftien seiner Chefrau und weiterer Aftionäre vertrat, sowie ein anderer Aftionärvertreter Widerspruch. Tropdem schritt die Bersammlung zur Wahl. Es wurden vier Personen in den Aufsichtstat gewählt. Hiergegen gab mit anderen auch der Zweitfläger Widerspruch zu Protokoll. Dieser Beschluß ist Gegenstand ber Anfechtungsklage, mit der die Kläger seine Nichtigerklärung begehren. Sie vertreten den Standpunft, daß die Amtsbauer des zweiten Auflichtsrats erst vom Beginn des Geschäftsiahres 1926 ab zu rechnen sei und bis zu der Generalversammlung reiche, die über bie Bilanz für das Geschäftsjahr 1929 zu beschließen habe; ber angefochtene Beschluß verstoße deshalb gegen § 243 HB. und § 13 der Sapung; er sei aber auch sittenwidrig, weil die verfrühte Neuwahl nur erfolgt sei, um ben Zweitkläger, welcher ber Mehrheit unbequem geworden sei, aus dem Aufsichtsrat los zu werden, bevor die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1928 vorgelegen hätten.

Das Landgericht gab der Ansechtungsklage statt. Die Berufung der Beklagten war erfolglos, ebenso ihre Revision.

Grunbe:

Das Oberlandesgericht führt aus: Nach § 243 Abs. 2 HBB. gelte die Wahl des ersten Aufsichtstats für die Zeit dis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresdilanz abgehalten wird. Da die verklagte Gesellschaft am 23. September 1923 ins Handelsregister eingetragen worden und die Jahresfrist des § 243 Abs. 2 HBB. within erst mit dem 23. September 1924 abgelausen gewesen sei, müsse die erste ordentliche Generalversammlung vom 5. Juli 1924 hier außer Betracht bleiben. Die außerordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 1924 habe über die Goldmarkeröffnungs-

bilanz und die Goldmarkumstellung zu beschlieken gehabt. Beschlüsse. die nicht als Beschlußfassung über die Jahresbilanz im Sinne des § 243 Abf. 2 BBB. angesehen werden konnten. Demnach sei bie Gültigkeit der Wahl des ersten Aufsichtsrats mit der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 1924 nicht erloschen. Die damals vollzogene Neuwahl des Auflichtsrats habe gegen § 243 Abs. 2 HBB. und § 13 der Satzung verstoßen. Gegen diese Wahl sei allerdings kein Widerspruch zu Protokoll erklärt worden, auch keine Ansechtung erfolgt. Sie gelte beshalb als zu Recht bestehend. Ihre Wirksamkeit sei indessen erst von der Reit der Beendigung der ersten Generalversammlung an zu berechnen, die nach Ablauf eines Rahres seit Eintragung ber Gesellschaft ins Hanbelsreaister zur Beschluffassung über die Jahresbilanz abgehalten worden sei. Dies sei die ordentliche Generalversammlung vom 12. August 1925 gewesen: von ihrer Beendigung an berechne sich demnach die Amtsdauer des wiedergewählten Aufsichtsrats, wobei das Geschäftsjahr 1925, in dem die Ernennung erst wirksam erfolgt sei, nicht mitrechne. Da dieser Aufsichtsrat nach § 243 Abs. 3 HBB. und § 13 der Sakung rechtsgultig bis zur Beendigung berjenigen Generalversammlung gewählt sei, die über die Rahresbilanz für das vierte Geschäftsjahr nach seiner rechtswirffamen Ernennung zu beschließen habe, sei bie Amtsbauer erst mit der über die Rahresbilanz des Geschäftsjahres 1929 abzuhaltenden Generalversammlung beendet.

Dem kann nicht beigetreten werden. Nach Art. 191 Abs. 2, 3 (Art. 224) der Aktiennovelle von 1884 sollte die Amtsperiode des Aufsichtsrats schlechthin mit Ablauf des letten Geschäftsjahres der Wahlzeit endigen. Dies wurde durch das neue Handelsgesethuch geändert. Die Denkschrift (vgl. Hahn-Mugdan Materialien Bb. 6 S. 308) demerkt hierzu wörtlich: es sollten in Zukunst die fraglichen Beiträume nicht mehr wie disher mit dem Schluß eines bestimmten Geschäftsjahres, sondern mit der Beendigung derjenigen ordentlichen Generalversammlung ablausen, welche die Neuwahlen vorzunehmen habe; die disherige Vorschrift sühre zu dem Mikstand, daß die Aufssichtsratsmitglieder regelmäßig zu einem Zeitpunkt ausscheiden müßten, in dem die Möglichkeit von Neuwahlen durch die ordentliche Generalversammlung nicht bestehe, ein Übelstand, dem durch die vorgeschlagene — in der Folge Gesetz gewordene — Fassungsänderung abgeholsen werden solle. Der Sinn des Gesetzs ist mits

bin angesichts seiner Entstehungsgeschichte nur der, daß aus prattischen Erwägungen heraus für die Rufunft das Erlöschen der Amtsdauer des Aufsichtsrats mit dem Ende des letten Geschäftsiahres vermieden und die Amtszeit bis zu einem Reitpunkt erstreckt werden soll, zu dem ohnehin der Wahlförver, d. h. die Generalversammlung. regelmäßig zusammentritt. Das ist die ordentliche Generalversammlung, die über die Genehmigung der Kahresbilanz usw. zu beschließen hat. § 243 Abs. 2 HBB, stellt also nicht deshalb auf die erste Generalversammlung ab, die sich mit der Jahresbilanz zu befassen hat, weil bei beren Besprechung und Genehmigung Grund, Anlag und Möglichkeit auch zur Erörterung und Brüfung der Amtstätigkeit des erften Auffichtsrats ist, diese Generalversammlung sich mithin zugleich ein Bild von der sachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der bisherigen Auffichtsratsmitglieder vor der Vornahme der Neuwahlen machen fann. Ein solcher Gebanke ist, wie die Entstehungsgeschichte bes § 243 Abs. 2 HBB. in seiner jetigen Fassung beweist, bem Gesete fremd (Brodmann Unm. 5 zu § 243 56B; a. M. anscheinend Staub-Rinner Unm. 5 Abs. 2 ebenda). Bei bieser Sachlage barf unbedenklich angenommen werden, daß die in der Bollgeneral= versammlung vom 17. Dezember 1924 (auf deren Tagesordnung ausbrücklich die Neuwahl des Aufsichtsrats stand) unter allseitiger Rustimmung vollzogene, unangefochten gebliebene Aufsichtsratswahl nicht nur gultig, sondern auch mit sofortiger Wirkung vom Ende der Versammlung an vorgenommen worden ist. Unerläklich war nur, daß damals schon ein Rahr seit der Eintragung der Gesellichaft im handelsregister verstrichen war. Entgegen ber Unnahme bes Berufungsgerichts ging bemnach bie Amtsbauer bes im Dezember 1924 gemählten Aufsichtsrats nicht erst mit der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1929 zu Ende, sondern schon mit berjenigen, die über die Bilanz des Geschäftsjahres 1928 Beschluß zu fassen hatte (§ 243 Abs. 3 HBB., § 13 der Satzung).

Allein im Endergebnis muß es doch bei dem angesochtenen Urteil sein Bewenden haben. Zur Zeit der Generalversammlung vom 14. November 1928 war die Wahlzeit des im Dezember 1924 gewählten Aufsichtstats noch nicht zu Ende; sie lief nach der Sahung erst ab mit der Generalversammlung, die über die Bilanz für 1928 beschloß. In diese sahungsmäßig sestgelegte Amtsdauer griff aber der angesochtene Beschluß ein, der die Neuwahlen mit Wirkung

vom 1. Januar 1929 an vollziehen wollte. Er lief auf eine Verkürzung der sahungsmäßigen Amtsdauer des Aufsichtsrats hinaus und war insofern sahungswidrig. Er konnte aber auch nicht schon im November 1928 in dem Sinne gesaßt werden, daß er erst mit dem Zeitpunkt des Ablaufs der Amtsderiode des damaligen Aufsichtsrats — also mit Schluß der Generalversammlung über die Jahresbilanz von 1928 — Geltung haben sollte. Auch eine solche, sachlich durch nichts gerechtsertigte, vorzeitige Wahl war gesetze und sahungswidrig. Insofern ist dem Berufungsgericht grundsählich beizutreten.